BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/11 B

L 2 R 199/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 R 512/07 (SG Trier)

…… ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 6.12.2010 einen Anspruch des Klägers auf Nichtanwendung der Vorschrift zur Kürzung der auf FRG-Zeiten beruhenden Entgeltpunkte um 40 vH *(§ 22 Abs 4 FRG)* bei der Berechnung der ihm ab 1.2.2001 bewilligten Regelaltersrente verneint.

2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 21.3.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt *(§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).*

4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist *(vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN)*. Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich *(BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f)*.

5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er benennt schon keine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Vorschrift mit höherrangigem Recht, die in einem Revisionsverfahren noch geklärt werden müsste. Sein Vorbringen, er sei nach wie vor der Auffassung, dass er unangemessen benachteiligt werde, genügt zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung bei Weitem nicht. Auch soweit seine Ausführungen bei wohlwollender Würdigung sinngemäß dahingehend verstanden werden, dass er die Übergangsregelung gemäß Art 6 § 4c Abs 2 FANG *(idF von Art 16 Nr 2 RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.4.2007, BGBl I 554)* für unvereinbar mit den Vorgaben der Entscheidung des BVerfG vom "13.01.2006" *(gemeint ist offenbar der Beschluss des BVerfG vom 13.6.2006, BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5)* hält, hat er nicht einmal behauptet, dass diese Frage noch klärungsbedürftig sei, weil hierzu

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

keine oberstgerichtliche Rechtsprechung vorliege *(vgl aber BVerfG vom 15.7.2010 - SozR 4-5050 § 22 Nr 11, sowie Senatsurteil vom 25.2.2010 - SozR 4-5050 § 22 Nr 10).*

6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).*

7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS